

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	1 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

Ziel	Die Flughafen Zürich AG als Flughafenbetreiberin stellt sicher, dass die Benutzer die Vorschriften des Betriebsreglements einhalten. Zur Durchsetzung steht den Kontrollorganen das Punktesystem zur Verfügung. Die vorliegende Weisung beschreibt die Handhabung des Punktesystems und umfasst den Punktekatalog.	
Geltungsbereich	Dieses Dokument gilt für die Kontrollorgane (siehe Pkt. 2.2) und alle Personen mit Flughafenausweis im nichtöffentlichen Flughafengebiet bzw. im Passagierbereich der Flughafengebäude.	
Vorgabedokumente	– 1.00044 BVO für das nichtöffentliche Flughafengebiet – Ausweiszonenplan Flughafen Zürich – Betriebsreglement für den Flughafen Zürich (inkl. Frachtordnung, Zutrittsordnung, Terminal Regulation) – BAZG Reglement für den Flughafen Zürich	
Nachweise und Fristen	-	
	Ausweisentzug	Bezieht sich auf den Flughafenausweis und/oder die Fahrberechtigung und kann für eine unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zeit und/oder für bestimmte Zonen gelten
	BSV	Brandschutzvorschriften
	FB	Fahrberechtigung
	FH-A	Flughafen-Ausweis
	Punkterapport	Formular zur Bescheinigung eines Verstosses in Kundenportal ersichtlich
	RSCZ	Ramp Safety Culture Zurich (Arbeitsgruppe)
	Sicherheitsflächen	Definierte Fläche um eine Piste oder einen Rollweg gemäss Bodenverkehrsordnung
	VUV	Verordnung über die Unfallverhütung

1 Allgemeine Vorgaben

1.1 Ziele

Mit dem Punktesystem wird die Einhaltung der Vorschriften des Betriebsreglements gewährleistet und unterstützt, indem für bestimmte Verstösse Punkte belastet werden. Beim Erreichen eines festgelegten Punktelimits wird gegen die Person ein administratives Disziplinarverfahren eröffnet, bei welchem als letzte Konsequenz die Fahrberechtigung und/oder der Flughafenausweis entzogen werden kann.

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	2 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

1.2 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 27 des Betriebsreglements kann die Flughafen Zürich AG bei Verstössen gegen Flughafenvorschriften insbesondere einen schriftlichen Verweis erteilen sowie den Flughafenausweis und/oder die Fahrberechtigung temporär oder dauernd entziehen.

Die Aufsichtsorgane der Flughafen Zürich AG sind gemäss Art. 2 der Bodenverkehrsordnung (BVO) für die Überwachung des Verkehrs im nichtöffentlichen Gebiet zuständig und dafür verantwortlich, die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu treffen. Sie können die Überwachung auch an andere Organisationen delegieren. Art. 57 BVO sieht vor, dass für die Sanktionierung von Verstössen ein Punktesystem zur Anwendung gelangt.

1.3 Datenerhebung

Die Daten im Zusammenhang mit festgestellten Verstössen werden in der Punktedatenbank im Kundenportal der Flughafen Zürich AG erfasst, verwaltet, ausgewertet und gemäss der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt.

1.4 Recht zur Einsicht

Flughafenausweisträger können via *kundenportal.zrh.ch* ihre Daten zu Punkterapporten einsehen. Gegen Vorweisen des Flughafenausweises kann persönlich bei Ramp Safety ein Auszug aus der Punktedatenbank abgeholt werden.

2 Handhabung des Punktesystems

2.1 Vorgehen bei Verstössen

Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, werden der fehlbaren Person ein Punkterapport ausgestellt und gemäss dem Punktekatalog (siehe Kapitel 3) Punkte belastet. Die Belastung erfolgt ausweisbezogen, entweder auf der Fahrberechtigung oder dem Flughafenausweis. Bei fehlbaren Personen ohne Fahrberechtigung, welche gegen die Bodenverkehrsordnung im nichtöffentlichen Bereich verstossen, werden Punkte dem Flughafenausweis belastet.

Bei fehlbaren Personen ohne Flughafenausweis, die unter Begleitaufsicht stehen, werden die Punkte der verantwortlichen Begleitperson angerechnet.

Bei fehlbaren Personen bei Begleit- oder Instruktionsfahrten werden die Punkte der Begleitperson bzw. dem Instruktor belastet.

Der Punkterapport wird der fehlbaren Person via Kundenportal per E-Mail zugestellt.

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	3 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

2.2 Legitimierte Kontrollorgane

Nachfolgende Organe sind befugt, das Punktesystem anzuwenden:

- Airport Authority
- Airport Security
- Occupational and Fire Safety
- Kantonspolizei
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

2.3 Massnahmen

2.3.1 Eröffnung und Durchsetzung von Massnahmen

Die Kommunikation zur Eröffnung und Durchsetzung von Massnahmen nach Kapitel 2.3.2 und 2.3.5 erfolgt durch die Airport Authority direkt an die fehlbare Person. Im Einzelfall kann nach Einschätzung der Airport Authority das Strafmass erhöht oder darauf verzichtet werden (insbesondere bei Selbstanzeige, gemäss dem Just Culture Gedanke).

Wird angeordneten Massnahmen nicht Folge geleistet, kann der Flughafenausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

Bei Crew Member ohne Flughafenausweis, die gegen die Vorschriften des Betriebsreglements verstossen, werden die zuständigen Personalverantwortlichen informiert.

2.3.2 Schwellenwerte Punktesystem

Die Kommunikation bei Erreichen von Schwellenwerten erfolgt per E-Mail an den Ausweisträger.

10 Punkte:

- Schriftlicher Verweis auf nächsten Schwellenwert (Androhung eines Ausweisentzugs).

16 Punkte:

- Fahrberechtigung: 30 Tage Ausweisentzug und schriftlicher Verweis auf nächsten Schwellenwert.
- Flughafenausweis: 7 Tage Ausweisentzug und schriftlicher Verweis auf nächsten Schwellenwert.

22 Punkte:

- Fahrberechtigung: Schriftliche Eröffnung der Massnahme gemäss Kapitel 2.3.4
Die Fahrberechtigung verliert ihre Gültigkeit. Ein neuer Antrag für eine Fahrberechtigung kann frühestens nach 90 Tagen gestellt werden. Das Punktekonto wird auf null gesetzt.
- Flughafenausweis: Schriftliche Eröffnung Ausweisentzug auf unbestimmte Zeit:
Das Punktekonto wird auf null gesetzt.

2.3.3 Kumulation der Ausweisentzugsdauer

Hat ein Verstoss einen Ausweisentzug zur Folge (schwerwiegender Verstoss) und wird damit gleichzeitig eine kritische Anzahl Punkte nach 2.3.2 erreicht oder überschritten, kann die Entzugsdauer kumuliert höher ausfallen.

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	4 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

2.3.4 Entzug der Fahrberechtigung

Die fehlbare Person, welche einen kritischen Punktesaldo nach 2.3.2 mit Ausweisentzug erreicht, muss die Fahrberechtigung innert 14 Tagen ab Ausstellen des Punkterapportes bei Airport Authority deponieren. Leiter Airport Authority kann in Härtefällen einen Aufschub bewilligen.

2.3.5 Schwerwiegende Verstösse

Alle Artikel im Punktekatalog, die rot hervorgehoben sind und einen Ausweisentzug vorsehen, sowie nachfolgend aufgelistete Beispiele, gelten als schwerwiegend, insbesondere wenn sie zu einer konkreten Gefährdung geführt haben (Liste nicht abschliessend):

- Unautorisiertes Befahren oder Betreten von Pisten und deren Sicherheitsflächen
- Schwerwiegende Behinderung oder Gefährdung von Dritten
- Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h
- Missbrauch des Flughafenausweises oder eines Sicherheitsschlüssels
- Missbrauch und Nichtabwarten der Tür- und Torschliessung bei Zugängen zu sicherheitskontrollierten Zonen
- Umgehen der Sicherheitskontrolle, inklusive des Staff Screening
- Missbräuchliche Benutzung von Fluchtwegen und Notausgängen
- Nichteinhalten der Promille-Alkoholgrenze und Drogen-Regelung
- Verweigern eines Alkoholtests
- Verstoss gegen das Waffentragverbot

Dauer des Entzuges, sofern nicht im Punktekatalog festgelegt, bestimmt der Leiter Airport Authority. Sie wird innerhalb von 5 Werktagen zusammen mit der schriftlichen Eröffnung der Massnahme kommuniziert.

Ein sofortiger Entzug des Flughafenausweises durch das Kontrollorgan ist immer möglich und angezeigt, wenn begründete Bedenken bestehen, dass von der betroffenen Person ein akutes Sicherheitsrisiko ausgeht. In solchen Fällen können auch weitere Massnahmen (Bsp. Wiederholen der Fahrprüfung) angeordnet werden.

2.4 Möglichkeit zur Punktereduktion

Wenn eine Person während 12 Monaten nach dem letzten Eintrag keine weiteren Verstösse begeht, werden 8 Punkte abgezogen. Die 0-Punktemarke kann nicht unterschritten werden.

Werden während 5 Jahren keine weiteren Verstösse festgehalten, so werden die Daten früherer Verstösse der betreffenden Person gelöscht.

2.5 Punktekatalog

Die Anzahl Punkte, die einer fehlbaren Person vergeben werden können, sind im Punktekatalog aufgeführt, welcher integrierender Bestandteil der vorliegenden Weisung bildet (siehe Kapitel 3).

2.6 Statistische Auswertung

Die erhobenen Daten können zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form ausgewertet werden. Die Flughafenpartner erhalten auf schriftliche Anfrage Auskunft über die Anzahl und Kategorie der erfassten Verstösse ihres Unternehmens.

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	5 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

2.7 Einsprache und Rekurs

2.7.1 Einsprache

Einsprachen sind schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum des Punkterapportes an Flughafen Zürich AG, Airport Authority, Punktesystem, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen oder per E-Mail an rampsafety@zurich-airport.com zu richten.

Einsprachen sind zu begründen, ansonsten wird nicht auf sie eingetreten.

Einsprachen haben aufschiebende Wirkung (Ausnahme: bei sofortigem Ausweisentzug).

Einsprachen werden durch den Leiter der Airport Authority oder seine Stellvertretung behandelt. Zur Klärung des Sachverhalts können weitere Informationen bei den betroffenen Parteien eingeholt werden. Bei Bedarf kann zudem der Rechtsdienst der Flughafen Zürich AG beigezogen werden. Liegt beim Leiter Airport Authority ein Ausstandsgrund vor, wird die Einsprache durch eine andere, unbefangene und von der Flughafen Zürich AG bestimmte Person behandelt.

Der Entscheid wird der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

2.7.2 Rekurs

Gegen den Entscheid des Leiters Airport Authority kann innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Entsprechende Eingaben sind an die Airport Authority zu richten, welche die notwendigen Vorgehen zur Behandlung des Rekurses trifft.

Über den Rekurs entscheidet ein unabhängiges Rekursgremium, welches über fünf Mitglieder verfügt, die von der Airport Authority des Flughafen Zürich AG bestimmt werden. Die Mitglieder des Rekursgremiums stellen sich zusammen aus Mitgliedern des Airport Safety Committees. Bei Bedarf kann zudem der Rechtsdienst der Flughafen Zürich AG beigezogen werden. Mitglied des Rekursgremiums können nur Personen sein, die im zu beurteilenden Verfahren nicht Arbeitgeber der fehlbaren Person sind. Vorsitz des Rekursgremiums hat der Leiter Airport Authority, welcher jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Der Entscheid wird der betroffenen Person durch die Leitung der Airport Authority schriftlich eröffnet.

Wird zugunsten der fehlbaren Person entschieden, können allfällige entstandene Schäden oder Wiedergutmachung nicht geltend gemacht werden.

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	6 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

3 Punktekatalog

	Art.	Verstoss	BVO Art.Nr.	Punkte	Ausweis-Entzug
Fahrender Verkehr in Zusammenhang mit dem Flugverkehr	A01	Unautorisiertes/unbewilligtes Befahren oder Betreten von Pisten und deren Sicherheitsflächen	23	8	FB oder FHA
	A02	Unautorisiertes Befahren oder Betreten von Rollwegen, FATO und deren Sicherheitsflächen (wenn markierte Fahrstrassen vorhanden)	21	6	
	A03	Aufstellen oder Stehenlassen von Geräten oder Gegenständen in Rollzonen oder auf Fahrstrassen	52	6	
	A04	Verlassen des Schadenplatzes ohne Meldung an die Kontrollorgane (Fahrerflucht)	14	6	
	A05	Gefährdung oder Behinderung des Marshallers beim Einweisen von Flugzeugen (vor oder hinter Marshaller durchfahren)	19 31	4	
	A06	Nicht Beachten des Vortritts eines rollenden, geschleppten oder gestossenen Luftfahrzeuges	19 30 31	6	
	A07	Befahren, Betreten oder Aufstellen von Gerätschaften auf Luftfahrzeug-abstellflächen bei aktiviertem Dockleitsystem	20 52	4	
	A08	Falsche Anwendung der Warnblitzleuchten (Pushback Traktor)	10	4	
	A09	Nicht Einhalten des Mindestabstandes eines rollenden, geschleppten oder gestossenen Luftfahrzeuges	19 30 31	4	
	A10	Fahrlässige Verschmutzung der Bewegungsflächen (gilt Nov. bis März auch für das Ablassen von Wasser; Vereisungsgefahr)	50	4	
	A11	Nicht Beachten der Warnblitzleuchten (Pushback Traktor) beim Push-back Vorgang	30	4	
Ruhender Verkehr	B01	Parkieren auf reservierten Parkflächen, im Abfertigungsbereich der Passagierbusse, ausserhalb von markierten Feldern, auf weiss oder rot schraffierten Sperrflächen	35	2	
	B02	gelöscht			
	B03	Nicht Sichern von Fahrzeugen, Rollmaterial, GSE gegen selbständiges Wegrollen	35	4	
	B04	Versperren des Fluchtweges von Tankfahrzeugen		4	

Punktesystem

Weisung Safety & Security Gültig ab 01.08.2026

Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	7 von 11

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

	Art.	Verstoss	BVO Art.Nr.	Punkte	Ausweis-Entzug
Fahrender Verkehr	C01	Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 1 - 5 km/h (Tech. Toleranz -3 km/h vom gemessenen Wert)	33	2	
	C02	Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 6 - 10 km/h (Tech. Toleranz -3 km/h vom gemessenen Wert)	33	4	
	C03	Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 11 - 15 km/h (Tech. Toleranz -3 km/h vom gemessenen Wert)	33	6	
	C04	Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 16 - 20 km/h (Tech. Toleranz -3 km/h vom gemessenen Wert)	33	6	30 Tage FB
	C05	Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 21 - 30 km/h (Tech. Toleranz -3 km/h vom gemessenen Wert)	33	6	60 Tage FB
	C06	Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 31 oder mehr km/h (Tech. Toleranz -3 km/h vom gemessenen Wert)	33	8	sofort 90 Tage FB
	C07	Mitführen von Personen auf nicht vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen	37	2	
	C08	Überfahren von Fuel-Pits und Schläuchen von Betankungsfahrzeugen sowie Energieversorgungs-Einrichtungen	51	4	
	C09	Fahren ohne vorschriftsgemässes Verwenden der Fahrzeugbeleuchtung	10 36	2	
	C10	Verstoss gegen die Gurtentragpflicht gemäss BVO	17	2	
	C11	Nicht ordnungsgemäss mitgeführte und gesicherte Ladung (bspw. offene Türen)	38	2	
	C12	Überschreiten der höchstzulassenen Anzahl Anhänger • Gepäck- und Postwagen (7 beladene /10 leer) • Dollies (7/9) • Frachtrailer (6/7)	38	4	
	C13	Nicht Beachten der Vortrittsregel	34	4	
	C14	Nicht Beachten der Signale und Markierungen	13	4	
	C15	Rückwärtsfahren ohne Einweiser für Lkw und Busse ohne optische Rückfahrhilfe, die keine direkte Einsicht auf die zu befahrenden Fläche haben	20	4	
	C16	Ausführen von Fahrten ohne dienstlichen Zweck	16	2	
	C17	Führen eines Fahrzeuges ohne gut sichtbare oder den Bestimmungen von FZAG entsprechenden Firmensignets und Fahrzeugkennzeichnung	11	2	

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	8 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

Art.	Verstoss	BVO Art.Nr.	Punkte	Ausweis-Entzug
C18	gelöscht			
C19	Führen eines Fahrzeuges mit erheblichen Sicherheitsmängel (mangelhafte Bremsen / Reifen etc.)	4 10	4	
C20	Führen eines Fahrzeuges mit abgelaufener Fahrberechtigung	9	4	
C21	Führen eines Fahrzeuges ohne Fahrberechtigung	9	6	7 Tage FH-A
C22	Führen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges	3	4	
C23	Nicht Mitführen der Fahrberechtigung	1	4	
C24	gelöscht			
C25	Nicht Benützen von Fahrstrassen	18	2	
C26	Nicht Beachten eines Halte- oder Rotlichtsignals	13	4	
C27	Unnötiges Laufen lassen des Motors	15	2	

Punktesystem

Weisung Safety & Security Gültig ab 01.08.2026

Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	9 von 11

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

	Art.	Verstoss	Art. Sicherheitsbest. Ausweissträger	Punkte	Ausweis-Entzug
Zutrittsvorschriften	D01	Betreten oder Befahren einer Zone im nichtöffentlichen Flughafenareal ohne entsprechende Berechtigung oder ohne dienstlichen Zweck	3 19 24	6	
	D02	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht über Arbeitswerkzeug-Materialien	14	6	
	D03	Nicht sichtbares Tragen, bzw. nicht Mitführen des Flughafenausweises	1 3	4	
	D04	Verstoss gegen die Security-relevanten Handling Vorschriften		6	
	D05	Verstoss gegen die Zutrittsregelung	12 24	6	
	D06	Missbrauch des Flughafenausweises oder eines Sicherheitsschlüssels	2 15 24	8	7 Tage FH-A
	D07	Missbrauch des Known Supplier Rechtes	24	8	7 Tage FH-A
	D08	Überschreiten der max. Bezugsdauer für Schlüssel aus Schlüsseldepomaten		4	
	D09	Verstoss gegen die Besucherregelung (z.B. Begleit/Aufsichtspflicht bei Besuchern und Flughafenführungen nicht wahrgenommen, missbräuchliche Verwendung der Führungsberechtigung)	17	6	
	D10	Nichtabwarten der Tür- oder Torschliessung	11	4	
	D11	Verstoss gegen die Benutzungsvorschriften für Vereinzelungsanlagen, Türen, Tore und Lifte	10 11 12 17	8	
	D12	Umgehen oder Verweigern der vorgeschriebenen Kontrollen	12 16	8	14 Tage FH-A
	D13	Unkorrektes Verhalten gegenüber den Kontrollorganen (z.B. Beleidigungen, Drohungen, Nichtbefolgen der Anweisungen)	9 13	8	
	D14	Unerlaubtes Mitführen von verbotenen Gegenständen im Sicherheitsbereich	13	8	
	D15	Fahrlässiger Umgang mit dem Flughafenausweis oder dem PIN-Code des Flughafenausweises	5 6 8	4	

Punktesystem

Weisung Safety & Security Gültig ab 01.08.2026

Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	10 von 11

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

	Art.	Verstoss	BVO Art.Nr.	Punkte	Ausweis-Entzug
Verschiedenes	E01	Nicht Einhalten der Promille-Alkoholgrenze und Drogenregelung	5	8	sofort FH-A
	E02	Nicht oder nicht korrektes Durchführen des Standplatzchecks	52	4	
	E03	Unberechtigtes Fotografieren oder Filmen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens	46 ^{bis}	4	
	E04	Verweigern eines Alkohol- oder Drogentests	5	8	sofort FH-A
	E05	Nicht Einhalten der Tragpflicht der Sicherheitswesten/Warnkleider Klasse 2 (EN ISO 20471)	46	2	
	E06	Verstoss gegen das Rauchverbot	47	4	
	E07	Verstoss gegen die Hausordnung		4	
	E08	Verstoss gegen die Frachtordnung		4	
	E09	Verstoss gegen das Reglement des BAZG	16	6	
	E10	Verstoss gegen Regelungen im Zusammenhang mit der Skymetro		4	
	E11	Verstoss gegen die Bodenverkehrsordnung	2 12	4	
	E12	Nicht Einhalten der Weisung operationelle Vorgaben für GSE	52	4	
	E13	Schwerer Verstoss gegen die Bodenverkehrsordnung		6	
	E14	Nicht Einhalten der Vorgaben von Standläufen		4	

Punktesystem

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.08.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.00002	20.07.2026	12.00	Manser, Andreas	Freigegeben	Gubler, Mark	11 von 11	

2.00002 Weisung Punktesystem.docx

	Art.	Verstoss	BSV	Punkte	Ausweis-Entzug
Arbeitssicherheit & Brandschutz	F01	Versperren von Notausgängen, Flucht- oder Rettungswege	16-15/2.2	6	
	F02	Nicht ordnungsgemässe Ausführung von Heissarbeiten im Gebäude	12-15/5.5	4	
	F03	Versperren oder Blockieren von Brandschutzeinrichtungen (Löschposten, Brandschutztüren)	18-15/3.1	4	
	F04	Lagern von Material in Treppenhäusern und/oder Korridoren	16-15/2.2	4	
	F05	Nichtbefolgen von Anweisungen durch die Feuerpolizei oder den Sicherheitsbeauftragten Arbeitssicherheit & Brandschutz	1-15/60 VUV	6	
	F06	Nichtbenutzung von notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	VUV	4	
	F07	Nichteinhaltung von Sicherheitsregeln resp. Sicherheitsvorschriften	VUV	6	